

Bericht	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2023/214
öffentlich	

Fachdienst Kreisplanung, Regionalmanagement, Klimaschutz Datum:
01.11.2023

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	15.11.2023	Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
Ö	22.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur

A 20, Neubau, TS 3, zwischen Wittenborn und Weede bis zur B206, hier: Stellungnahme zum Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahren

Zusammenfassung:

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 9.11.2023. Die Stellungnahme des Kreises wird zur Kenntnis gegeben.

Sachverhalt:

Für die Teilstrecke 3 des Neubaus der A20 wird derzeit ein Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahren durchgeführt. Bis zum 9.11.2023 besteht die Möglichkeit, zu den vorliegenden [geänderten/ergänzenden Entwurfsunterlagen](#) eine Stellungnahme abzugeben (s. Anlage).

Nach hausinterner Beteiligung der betroffenen Fachdienste wird seitens des Kreises fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird zur Sitzung vorgelegt.

Anlage/n:

Bekanntmachung vom 1.9.2023

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg; Teilstrecke Bundesstraße 206 westlich Wittenborn bis Bundesstraße 206 westlich Weede (Bau-km 1+015 bis Bau-km 10+950)

hier: Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahren nach 17d FStrG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 VwVfG

I.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, hat für das oben genannte Vorhaben mit Schreiben vom 14.12.2020 in Vertretung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein einen Antrag auf Durchführung eines Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahrens gemäß § 17d FStrG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit §§ 73 ff. VwVfG zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2012 (Az. 406/ 4013-553.32 – A20 – 04/10; ergänzt durch Planänderungsbescheid vom 16.10.2013 und durch Protokollerklärungen in der mündlichen Verhandlung vom 22./23.10.2013) gestellt. Es wurden dazu geänderte/ergänzende Unterlagen beim **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)** vorgelegt. Seit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES, Vorhabenträgerin.

Verfahrenshistorie und UVP-Pflicht:

Mit Urteilen vom 06.11.2013 (Az. BVerwG 9 A 9.12 und 9 A 14.12) hat das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss für das oben genannte Vorhaben für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aus Mängeln bei der Behandlung des Habitatschutzes, der FFH-rechtlichen Ausnahmeprüfung und des Artenschutzes sowie sich hieraus ergebender Mängel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der fachplanerischen Abwägung.

Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.11.2013 beantragte der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein im August 2015 die Durchführung eines Fehlerheilungsverfahrens, welches auf Antrag der jetzigen Vorhabenträgerin mit Verfü-

gung vom 28.08.2023 eingestellt wurde Die Inhalte des mit Verfügung vom 28.08.2023 eingestellten Fehlerheilungsverfahrens wurden aktualisiert und in das anhängige Verfahren integriert.

Für das Vorhaben in seiner planfestgestellten Form bestand eine UVP-Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Die Vorhabenträgerin geht auch für die im Rahmen des Fehlerheilungs-/Planänderungsverfahrens durchgeführten Änderungen/Ergänzungen davon aus, dass diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und hat entsprechende Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgelegt. Aus diesem Grunde wird im Rahmen des anhängigen Verfahrens ohne Durchführung einer vorherigen UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung), durchgeführt.

Wesentliche Inhalte des Fehlerheilungs-/ Planänderungsverfahrens:

Technische Änderungen:

- Verschiebung der Verfahrensgrenze um 245 m in westliche Richtung, um einen direkten Anschluss an die Teilstrecke 4 der A 20 zu ermöglichen,
- Änderung der Bau-km auf 0+678,330 bis 10+95,000,
- Anpassung des provisorischen Anschlusses an die B 206 Richtung Bad Bramstedt westlich Wittenborn,
- Trassenoptimierung im Bereich des Travetals Richtung Norden, um die Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen im FFH Schutzgebiet Travetal zu vermeiden,
- Änderung des Kreuzungspunktes der A 21 und der A 20 im Bereich des Autobahnkreuzes aufgrund der Trassenoptimierung im Bereich des Travetals,
- Anpassung der Straßenoberflächenentwässerung an den aktuellen Stand der Technik (Anlage 13),
- Aktualisierte Umverlegung zweier 110-kV-Leitungen der SH-Netz AG (vormals E.On) (Anlage 15.2).

Anpassung der immissionsschutztechnischen Untersuchungen:

- Ergänzung der Anlage 11.1a im Zuge der erneuerten Berechnung von Schallemissionen,
- Neuberechnung der Luftschadstoffe in der Anlage 11.4,
- Überarbeitung des Schallschutzkonzepts in den Änderungsbereichen.

Aktualisierung und Anpassung der umweltfachlichen Untersuchungen insbesondere durch:

- Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 12),
- Erfassung der Fledermausfauna und bedeutender Quartiere, Flugrouten und Jagdhabitate im gesamten Trassenbereich sowie Ermittlung der Migrationsrouten für die im FFH Gebiet „Segeberger Kalberghöhlen“ überwinternden Arten zu Beurteilung der habitatschutzrechtlichen Belange (Materialband 1),
- Flächendeckende Habitat- und Nachweiskartierungen für die Haselmaus (Materialband 1)
- zusätzliche floristische und faunistische Kartierungen zur Aktualisierung der Erfassungen im Bereich der Achsverschiebungen am Beginn der Baustrecke und im Bereich des Autobahnkreuzes A20/A21 (Materialband 1),
- erneute artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG für den Bereich der Achsverschiebungen am Beginn der Baustrecke und im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 21 für die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (Materialband 2),
- erneute artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Haselmäuse und für die Artengruppe der Fledermäuse (Materialband 2),
- Erneute Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH Gebiets „Segeberger Kalkberghöhlen“ auf Grundlage der aktualisierten Fledermauserfassungen (Materialband 3.1),
- erneute Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH Gebiets „Travetal“ aufgrund der Achsverschiebung der A 20 nach Norden (Materialband 3.2),
- erneute Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU- Vogelschutzgebiets „Barker und Wittenborner Heide“ aufgrund der erfolgten Verschiebung der Trasse im Segeberger Forst (Materialband 3.3),
- Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Barker Heide“ hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen durch eine temporäre provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 am Segeberger Forst (Materialband 3.4),
- Nachrichtliche Dokumentation der Durchführung einer ergänzenden Alternativenprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Travetal“ (Materialband 4),
- fachgutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der EU-WRRL (Fachbeitrag WRRL, Materialband 5.1),
- ergänzende Prüfung der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die Planänderungen (Materialband 5.2),

sowie weitere aus den Fehlerheilungs-/Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen und Untersuchungen.

Auszulegende Unterlagen:

Ausgelegt werden neben den von den technischen Änderungen betroffenen Planunterlagen auch die von der Vorhabenträgerin vorgelegten überarbeiteten / ergänzenden **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** nach § 6 Absatz 3 UVPG alte Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen: Erläuterungsbericht mit der allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Anlage 1), Übersichtslagepläne wassertechnische Untersuchung (Anlage 5), Lagepläne (Anlage 7), Erläuterungsbericht Schall (Anlage 11.0a), Schall Berechnungen (Anlage 11.1.a), Übersichtslagepläne der Grenzwertisophone (Anlage 11.3), Luftschadstoffe (Anlage 11.4), Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.0), Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne (Anlage 12.1), Lagepläne und Übersichtslagepläne der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2.), Erläuterungsbericht wassertechnischer Untersuchungen (Anlage 13.0), Wassertechnische Untersuchungen (Anlage 13.0 – 13.7), Unterlagen für die Verlegung der 110 kV Leitungen (Anlage 15.2, einschließlich u. a. Erläuterungsbericht, Übersichtsplan, Lage-, Bauwerks-, und Grunderwerbspläne, Wasserhaltungskonzept, Immissionsgutachten Freileitung, Immissionsgutachten Provisorium, Landschaftspflegerischer Begleitplan). In den Materialbänden finden sich die Ergebnisse der floristischen und faunistischen Erfassungen (Materialband 1), die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen und Ausnahmeprüfung (Materialband 2), die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und der FFH-Vorprüfung (Materialband 3), Ergebnisse der ergänzenden Alternativenprüfung einschließlich der Fachbeiträge Verkehr, Natura 2000 und Umwelt (Materialband 4) und der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und die ergänzende Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umweltauswirkungen (Materialband 5). Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Absatz 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben.

Nicht erneut ausgelegt werden die von den Änderungen und Ergänzungen nicht betroffenen und somit unveränderten Unterlagen des bereits festgestellten Plans. Diese Planunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2012 (Az. 406/ 4013-553.32 – A20 – 04/10; ergänzt durch Planänderungsbescheid vom 16.10.2013 und durch Protokollerklärungen in der mündlichen Verhandlung vom 22./23.10.2013) sind mit Auslegungsbeginn digital im Internet über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/a20-ts-3-witten->

[born-u-weede-bis-zur-b206/public/detail](https://www.born-u-weede-bis-zur-b206/public/detail) abrufbar. Überdies können diese Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom 27.09.2023 - 26.10.2023 im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, innerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 0431/ 988 – 9028 eingesehen werden.

II.

Im Rahmen dieses Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahrens führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)**, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, das **Anhörungsverfahren** durch, in dem die für und gegen die geänderten/ergänzenden Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen wirken sich in den Gemeinden Stockelsdorf, Bark, Groß Niendorf, Högerdsorf, Todesfelde, Wittenborn, Mözen, Fahrenkrug, Pronstorf, Klein Gladebrügge, Schackendorf, Strukdorf, Traventhal, Weede, Geschendorf, Heilshoop, Mönkhagen und Badendorf sowie auf das Gebiet der Stadt Segeberg aus.

- 1) Die geänderten/ergänzenden Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 27.09.2023 (Mittwoch) bis einschließlich 26.10.2023 (Donnerstag)

im **Rathaus der Gemeinde Stockelsdorf**

Ahrensböcker Straße 7

23617 Stockelsdorf

zu den Öffnungszeiten:

Montag: 8:00 – 12:00 und 13:30 – 16:30

Dienstag 8:00 – 12:00

Mittwoch 08:00 – 12:00*

Donnerstag 8:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00

Freitag 8:00 – 12:00

***Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**

Ansprechpartnerin Frau Bobsin unter der Telefonnummer 04514901300

im **Rathaus der Stadt Bad Segeberg**

Lübecker Straße 9

23795 Bad Segeberg

zu den Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8:00 – 12:00

Montag 13:00 – 15:00*

Donnerstag 14:00 – 17:00

***Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**

Ansprechpartner Herr Otten unter der Telefonnummer 04551964420

im **Rathaus der Amtsverwaltung Leezen**

Hamburger Straße 28

23816 Leezen

zu den Öffnungszeiten:

Montag 8:00 – 12:00 und 14:00 - 16:00

Dienstag 8:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00

Mittwoch 8:00 – 12:00*

Donnerstag 8:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00

Freitag 8:00 – 12:00

***Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**

Ansprechpartner Herr Fritzsche unter der Telefonnummer 04552 9977-110

im **Rathaus der Amtsverwaltung Trave-Land**

Waldemar-von-Mohl Straße 10

23795 Bad Segeberg

zu den Öffnungszeiten:

Montag 8:30 – 12:00 **und 14:00 – 16:00***

Dienstag 8:30 – 12:00 **und 14:00 – 16:00***

Mittwoch 8:30 – 12:00

Donnerstag 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00

Freitag 8:30 – 12:00

***Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**

Ansprechpartnerin Frau Sarau unter der Telefonnummer 04551990835

im **Rathaus der Amtsverwaltung Nordstormarn**

Am Schiefen Kamp 10
23858 Reinfeld (Holstein)

zu den Öffnungszeiten:

Montag 9:00 – 12:00 und **14:00 – 16:00***

Dienstag 9:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00

Mittwoch 9:00 – 12:00 und **14:00 – 16:00***

Donnerstag 9:00 – 12:00 und **14:00 – 15:00*** und 15:00 – 18:00

Freitag 9:00 – 12:00

***Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**

Ansprechpartnerin Frau Jonas unter der Telefonnummer 045332009513

zur Einsichtnahme aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen. Die ausgelegten geänderten/ergänzten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch digital im Internet über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/a20-ts-3-wittenborn-u-weede-bis-zur-b206/public/detail> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen (§ 86 a Absatz 1 LVwG).

- 2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen/ Ergänzungen berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich zum 9. November 2023 (Donnerstag)

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** gegen den geänderten/ergänzten Plan erheben

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen
- oder**
- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel
(**zur Niederschrift** nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon

Sofern Grundstücke durch den geänderten/ergänzten Plan erstmalig betroffen sind, können deren Eigentümer und eigentumsähnlich Betroffene Einwendungen innerhalb der vorgenannten Frist bei den vorgenannten Institutionen auch gegen die ursprüngliche unveränderte Planung erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist bei den vorgenannten Institutionen **Stellungnahmen** zum geänderten/ergänzten Plan abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie bspw. das Fax, sofern das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per DE-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o.g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431 988-620-9999 oder Fax-Nummern der jeweiligen Auslegungsstellen

E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an planfeststellung@wimi.landsh.de oder an eine E-Mail-Adresse der o.g. Auslegungsstellen

DE-Mail Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr:

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de oder einer DE-Mail Adresse der o.g. Auslegungsstellen. Für nähere Informationen wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/ser-vicemeta/impressum/Hinweis_DEMail/De_Mail_Hinweise.html verwiesen.

Per E-Mail erhobene Einwendungen, die nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sind, sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen einem Einwender zuzuordnen sein. Sie sollten daher den Vor- und Zunamen und die volle Anschrift enthalten. Um die Schriftform zu wahren, bedarf es regelmäßig einer eigenhändigen Unterschrift. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz – LVwG –).

Mit Ablauf der genannten Frist (09. November 2023) sind alle Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UVPg a.F. in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

- 3) Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten/ergänzten Plans.
- 4) Die Anhörungsbehörde kann von der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen absehen (§ 17d FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

- 5) Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen oder Stellungnahmen als aufrechterhalten.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 6) Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung, an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.
- 9) Vom Beginn der Planauslegung an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Absatz 6 FStrG).
- 10) Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
- 11) Da für die beantragten Änderungen/Ergänzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des (geänderten/ergänzten) Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr ist,
- über die Zulässigkeit des (geänderten/ergänzten) Vorhabens durch Planänderungs- und ergänzungsbeschluss entschieden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten (geänderten/ergänzenden) Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1 a UVPG alte Fassung darstellt.

12) Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html?nn=7d8ee508-8aa3-4c40-9f0b-de061fad4767

Kiel, den 01.09.2023

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez. Breiholz

veröffentlicht:

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Verkehr
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz

Ute Bachmaier

Neubau Rosenstraße, Zimmer-Nr. 1.35
Rosenstraße 28a
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9535
Fax +49 4551 951-99817
E-Mail
Ute.Bachmaier@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 06.11.2023

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg; Teilstrecke Bundesstraße 206 westlich Wittenborn bis Bundesstraße 206 westlich Weede

hier: ergänzendes Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahren nach 17d FStrG in
Verbindung mit § 76 Abs. 1 VwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung
wie folgt Stellung:

Tiefbau, H. Wendt (siehe auch Mail-Anhang)

Am 26.09.2023 bekam der FD 66.00 über das Beteiligungsverfahren SE die Einsicht
in das Fehlerheilungs- / Planänderungsverfahren für den Neubau der BAB A 20,
Nord-West-Umfahrung Hamburg, hier Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B
206 westlich Weede die Möglichkeit, Stellung zu der dargestellten Planung an den
betroffenen Kreisstraßen des Kreises Segeberg zu nehmen.

1. Generell sind die geplanten Radwege an den betroffenen Kreisstraßen außerhalb
der Ortsdurchfahrten in den dargestellten Planunterlagen 2,00 m breit.
Gemäß ERA 2010 und RAL 2012 beträgt die Radwegmindestbreite außerhalb
der Ortsdurchfahrten 2,50 m. Mit der Nichteinhaltung der Mindestbreite von
2,50 m wird die Voraussetzung geschaffen, dass diesen Radwegen keine Benutzungspflicht seitens der Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Segeberg
eingeräumt / genehmigt wird. Auch ist der Radweg an der K 7 innerhalb der

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX
UST-IdNr.: DE292086564

Allgemeine Sprechzeiten

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und
digitale Angebote finden Sie unter:
<https://www.segeberg.de/Service>.

Ortstafeln mit 2,50 m, auf Hochbord angeordnet, mindestens 0,50 m zu schmal nach RAST 06 dargestellt.

2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des prognostizierten Verkehrsaufkommens sind die Kreisstraßen K 73, K 7 und K 61 im überplanten Bereich auf RQ 11 der EKL 3 der RAL 2012 anzupassen, die K 47 gemäß RQ 9 der EKL 4. Bei dem Querschnitt der Kreisstraße K 7 kann außerhalb der bebauten Gebiete aus Gründen des geringen prognostizierten Schwerlastverkehrs die Fahrbahnbreite um 2x0,25 m verringert werden. Der Querschnitt der K7 innerhalb des Geltungsbereiches der RAST 06 sollte den Anforderungen an den Begegnungsverkehr Bus/Bus mit 6,50 m genügen.

3. Warum wird die Kreisstraße K 61 zwischen den beiden dargestellten Ausbaustrecken nicht auf die neuen Verkehrsbelastungen ertüchtigt?

4. Die beiden Kreisverkehrsplätze an der AS K 73 / A 20 haben einen D_a von 45 m. Der FD 66.00 empfiehlt die Anwendung eines D_a von 48 m und begründet seine Empfehlung mit dem erhöhten Schwerlastanteil auf der K 73, bedingt durch die Anbindung des Industriegebietes Wahlstedt über die K 73 an die BAB A 20.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde, H. Landwehr (siehe auch Mail-Anhang)

Im Bereich des o.g. Verfahrens liegt in der Burgfeldstraße 102 in Bad Segeberg (Gemarkung Segeberg, Flur 21, Flurstück 251) das Kulturdenkmal Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist zur Eintragung in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen. Es ist als Einzeldenkmal bewertet worden, der Schutzzumfang bezieht sich auf das gesamte Objekt.

Der Status „zur Eintragung vorgesehen“ bedeutet nach dem Ipsa-Lege-Prinzip des aktuellen Gesetzes, dass es sich mit der Feststellung des besonderen Denkmalwertes rechtlich bereits um ein Kulturdenkmal handelt, auch wenn eine formale, d.h. schriftliche Benachrichtigung der Eigentümer bisher noch nicht erfolgt ist.

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals

ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird.

Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, keine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes entsteht oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme notwendig macht (§ 13 Abs. 2 DSchG).

Die Einzelfallprüfung einer möglichen wesentlichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals durch die Veränderung der Umgebung erfolgt im jeweiligen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Untere Naturschutzbehörde H. Stordel (siehe auch Mail-Anhang)
Folgende Anregungen und Hinweise werden im Fehlerheilungsverfahren gegeben:

Brückenbauwerk 5.10 im Bereich Nelkenbachgraben mit Randstrukturen

Das Brückenbauwerk erscheint zu klein dimensioniert zu sein um das wertvolle gesetzlich geschützte Kerbtal des Nelkenbachgrabens in seiner morphologischen Ausprägung im Bereich des Bauwerkes zu erhalten. Die Widerlager der Brücke werden teilweise im Bereich der Böschungen geplant. Zusätzlich ist für die Widerlager ein Wartungsweg vorgesehen, der in das kleine Tal hineinführt. Im Rahmen der baulichen Umsetzung ist davon auszugehen, dass das Relief des Kerbtales zerstört wird. Zwar ist im Bereich des Nelkenbachs bereits schon in früheren Zeiten eingegriffen worden, jedoch stellt sich das gesamte Tal weitestgehend noch als eine morphologische Einheit mit umfangreichen Gehölzbestand dar. Im Rahmen der Trassenführung kann zwar nicht vermieden werden, dass einige Großgehölze beseitigt werden müssen um den Brückenbau zu ermöglichen, jedoch wäre es möglich, durch eine (geringfügig) veränderte Planung mit ca. 5-10m größere Länge und geringfügig höhere Ausführung (ggf. 1-2m) der Brücke, das bestehende Kerbtal in seiner heutigen morphologischen Ausprägung zu erhalten.

In der Schleswig-Holsteinischen Landschaft mit überwiegend flacher Reliefstruktur, ist dieser Biotoptyp eher selten und daher von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, den es zu erhalten gilt.

Die Uferböschungen des Kerbtales bieten potentielle Brutmöglichkeiten für den seltenen Eisvogel.

Das Kerbtal des Nelkenbaches dient einigen Fledermausarten als Leitstruktur für die Jagd, nicht zuletzt auch für solche Arten, die in der nahen Kalkberghöhle (FFH-Gebiet) ihr Quartier haben. Wie bekannt ist die Segeberger Kalkberghöhle von außerordentlicher besonderer Bedeutung für den Fledermausbestand (regional und überregional), u.a. dient sie als sehr bedeutendes Quartier für heimische Fledermausarten. Jede Beeinträchtigung der Strukturen vorhandener Jagdrouten (hier u.a. Dunkelkorridor) durch Veränderung kann zur Folge haben, dass die Nahrungsgebiete außerhalb der Höhle nicht in gewohnter Weise erreicht werden können. Energiezehrende Umwege bei den Jagdflügen der streng geschützten Fledermausarten gilt es jedoch im Sinne des naturschutzrechtlichen Minimierungsgebotes bei Eingriffen in Natur und Landschaft weitest gehend auszuschließen oder zu vermeiden.

Die Möglichkeiten der Schadensbegrenzung durch Vermeidung von Schäden für Natur und Landschaft sollten auf eine Optimierung hin geprüft und ggf. verbessert werden.

Während der Bauphase sind im Rahmen der biologischen Baubegleitung Regelungen zu treffen, damit das Relief des Kerbtals nicht erheblich beeinträchtigt wird und die Funktion als Fledermauskorridor zu den Jagdzeiten bestehen bleibt.

FFH-Gebiet Travetal

Im Bereich des Travetals wurde im Rahmen von Baugrundvoruntersuchungen gespanntes Grundwasser angetroffen, es ist daher sicher zu stellen, dass es weder durch das Bauvorhaben selbst und während der Bauphase des Vorhabens zu Wassereinleitungen in das FFH-Gewässer Trave kommt, die geeignet sind, die Wasserchemie des FFH-Gewässers wesentlich zu verändern bzw. erheblich zu beeinträchtigen. Ebenso sind Temperaturveränderungen durch Wassereinleitungen in die Trave (FFH-Gewässer) zu vermeiden, welche die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura Gebietes erheblich beeinträchtigen können.

Wassereinleitungen in das FFH-Gewässer der Trave können nur vorgenommen werden, sofern sie im Sinne des § 34 BNatSchG vorab auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den Schutzzweck des Natura 2000 Gebietes geprüft wurden. Sofern im Ergebnis der Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, sind die Einleitungen nicht zulässig. Bei der Betrachtung sind u.a. auch mögliche Entwässerungen in den Nelkenbach mit einzubeziehen.

Artenschutz, hier essenzielle Flugkorridore und Erreichbarkeit von Funktionsräumen der Fledermäuse rund um das FFH-Gebiet Segeberger Kalkberghöhle

Auf die Untersuchung der Flugkorridore der Fledermäuse des Kieler Instituts für Landschaftsökologie wird hingewiesen (u.a. Kartendarstellung). Ebenfalls wird auf die Veröffentlichungen des NABU (Ausgabe Heft 1/2023) zum Thema hingewiesen.

Im Speziellen wird in diesem Zusammenhang auf Flugkorridor am östlichen Stadtrand von Bad Segeberg hingewiesen, gegebenenfalls ist hier zu prüfen, ob die vorgesehenen Überflughilfen am BW 5.13 richtig und in ausreichender Dimensionierung platziert worden sind.

Grundsätzlich Abwägung Trassenvarianten

Durch die enge Südumfahrung von Bad Segeberg im Bereich der Teilstrecke 3 kommt es infolge des Trassenbaus einschließlich des Kreuzes A21/A20 zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft durch hohe Bauwerke, Dämme, Rampen und technische Nebenanlagen, die bis nah an den Siedlungsrand der Stadt reichen. Im weiteren Umfeld werden bedeutsame Lebensräumen wie FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope und angrenzende Flächen im räumlich funktionalen Zusammenhang erheblich berührt. Daher sollte in der Abwägung und Entscheidung für eine Trassenvariante einschließlich ihrer baulichen Ausführung die Möglichkeit einer Tunnelführung oder Trogführung (auch teilweise) weiterhin genauer betrachtet werden. Dies gilt zum einen für die Vorzugsvariante, aber ggf. auch für eine alternative Trassenführung im Bereich der B206 in und um Bad Segeberg.

Hinweise:

Aufgrund der sehr langen Planungszeit von mehr als 20 Jahren werden im Folgenden Auszüge aus § 1 Absätze 2 und 5 BNatSchG als Hinweise zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes aus dem Gesetz gegeben um den öffentlichen Belang des Naturschutzes weiter vor dem Hintergrund der aktuellen Biodiversitätsdiskussion in

den Fokus zu rücken:

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1.

lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

2.

Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

3.

Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes wird der nachfolgende Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis gegeben:

§ 2 Verwirklichung der Ziele

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser H. Heinbokel

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wurden die Anlagenteile der Abwasserableitung wie auch Abwasserbehandlung nicht mit den aktuell anzuwendenden Regenspenden (KOSTRA-DWD 2020) bemessen. Weiterhin wurden die Einleitungsstellen nicht nach dem geltenden Koordinatenreferenzsystem ETRS 89 UTM Zone 32 dargestellt. Die

Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten und neu einzureichen. Nach Prüfung der geänderten Unterlagen werden von der unteren Wasserbehörde die zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlichen Eckdaten der Planfeststellungsbehörde übermittelt.

Bei der Detailprüfung fiel Nachfolgendes auf:

Das Regenrückhaltebecken der RBFA 05-3 liegt im Grundwasser und soll undicht ausgeführt werden. Durch diese Konzeption wird das erf. Rückhaltevolumen nicht bereitgestellt und eine permanente GW-Absenkung betrieben. Dies ist nicht zulässig. Das Becken ist mit entsprechender Abdichtung herzustellen.

SG Gewässerschutz

Keine Stellungnahme.

SG Bodenschutz

Keine Bedenken.

SG Grundwasserschutz H. Wulf

Gegen die Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes.

Hinweis:

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen für das Brückenbauwerk 5.08 - Querung der Trave - wurden im Travetal artesische Grundwasserverhältnisse festgestellt. Diese sind bei den Gründungsplanungen im FFH-Gebiet besonders zu berücksichtigen, ebenso wie die (vermutlich) erforderlichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen in diesem besonders sensiblen Gebiet. Ein (dauerhafter) Austritt von Grundwasser sowie das oberirdische Ableiten von Grundwasser in die Trave sind nicht genehmigungsfähig.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

SG Geothermie

Keine Stellungnahme.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Kitabedarfsplanung H. Wenzel

Die Trave Schule wurde im Bereich Lärmschutz und Emissionsschutz gesondert berücksichtigt und die Bedarfe der Schule anscheinend gewürdigt.

Ob dies fachtechnisch korrekt durchgeführt wurde, kann nicht bewertet werden.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Stellungnahme FD Liegenschaften und Bauprojekte Fr. Lexau

Die Sondernutzung Schule (Trave-Schule) wurde gesehen, bewertet und im Ergebnis berücksichtigt.

Im Auftrage
gez.
U. Bachmaier